

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Mariana Iris Harder-Kühnel,
Martin Reichardt, Johannes Huber und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/32443 –**

Kosten der Gleichstellungsbeauftragten des Bundes

Vorbemerkung der Fragesteller

Gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGleG) müssen in jeder Dienststelle mit in der Regel mehr als 100 Beschäftigten eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin gewählt werden. Dienststellen sind gemäß § 3 Nummer 5 BGleG Bundesgerichte, Behörden und Verwaltungsstellen der unmittelbaren Bundesverwaltung einschließlich solcher im Bereich der Streitkräfte sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts des Bundes.

1. Wie viele Gleichstellungsbeauftragte, die aufgrund des BGleG bestellt wurden, gibt es (bitte nach Dienststellen aufgliedern)?

In den 423 Dienststellen der unmittelbaren Bundesverwaltung einschließlich der Bundesgerichte gibt es 411 Gleichstellungsbeauftragte.

Darunter befinden sich

- 23 oberste Bundesbehörden, welche zur unmittelbaren Bundesverwaltung zählen oder, im Falle des Bundesverfassungsgerichts, ein Bundesgericht sind und jeweils eine Gleichstellungsbeauftragte haben, sowie
- 400 nachgeordnete Dienststellen der unmittelbaren Bundesverwaltung, einschließlich der weiteren Bundesgerichte, von denen 388 eine eigene Gleichstellungsbeauftragte haben.

Die Darstellung beschränkt sich auf die Daten der Bundesgerichte, der obersten Bundesbehörden und der Dienststellen der unmittelbaren Bundesverwaltung, welche sich im unmittelbaren Verantwortungsbereich der Bundesregierung befinden. Die vollständigen Zahlen für die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts des Bundes liegen der Bundesregierung nicht vor. Eine Erhebung der Zahl der Gleichstellungsbeauftragten ist nach dem Bundesgleichstellungsgesetz (BGleG) nicht vorgesehen.

2. In wie vielen und welchen Dienststellen gibt es derzeit keine eigene Gleichstellungsbeauftragte, und wie viele Beschäftigtenzahlen haben diese Dienststellen?

In zwölf Dienststellen der unmittelbaren Bundesverwaltung gibt es derzeit keine eigene Gleichstellungsbeauftragte. Es handelt sich ausschließlich um nachgeordnete Dienststellen. Diese Dienststellen haben regelmäßig weniger als 100 Beschäftigte und wählen von Gesetzes wegen keine eigene Gleichstellungsbeauftragte (§ 19 Absatz 1 Satz 1 BGleiG).

3. Wie viel kosten die gemäß BGleiG bestellten Gleichstellungsbeauftragten und ihre Stellvertreterinnen nach Kenntnis der Bundesregierung jährlich (bitte nach Dienststellen aufliedern)?

Die Zahlen liegen der Bundesregierung nicht vor. Eine Erhebung der Kosten der Gleichstellungsbeauftragten ist nach dem Bundesgleichstellungsgesetz (BGleiG) nicht vorgesehen.